



Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1946 Binsfeld e. V.". Er hat seinen Sitz in Arnstein - Binsfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2: Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3: Zwecke des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht in

- a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Ausschussbeschlusses vergütet werden.



3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Arnstein unter Berücksichtigung des § 13.7 zu.

3.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3.8 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26A EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dieser Regelung bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

4.1 Eintritt

Mitglied des Turn- und Sportverein 1946 Binsfeld e. V. kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2.1 Austritt

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4.2.2 Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Ausschuss seinen Vereinsausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- c. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen.
- e. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach



Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4.3 Ehrenmitgliedschaften:

- a. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens drei Wahlperioden den Verein als Vorstandmitglied geführt hat. Er hat beratenden Sitz im Ausschuss.
- b. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Turn- und Sportwesen innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Ausschusses.

4.4 Ehrungen erfolgen für

- a. langjährige Mitgliedschaft
- b. verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

Die Ehrungen erfolgen jeweils in einer Mitgliederversammlung oder bei einer herausragenden Veranstaltung.

§ 5: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6: Vorstand

6.1 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigte Vorsitzende, die die Sparten

- Sport und Kommunikation
- Anlagen und Wirtschaft
- Finanzen und Verwaltung

verantworten.



6.2 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

6.3 Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

6.4 Die Reihenfolge der Wahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung unmittelbar vor dem Wahlvorgang fest.

6.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Ausschuss ein Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit kommissarisch wahrnimmt.

6.6 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt:

- a. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung. Die detaillierte Ausdifferenzierung der Zuständigkeiten regeln die Mitglieder des Vorstandes untereinander in der Geschäftsverteilung. Jedes Vorstandsmitglied ist in seinem Zuständigkeitsbereich allein vertretungs- und geschäftsführungsbefugt. In wieweit das Vorstandsmitglied im Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes handeln darf, wird über gegenseitige Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall ebenfalls in der Geschäftsverteilung geregelt. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie ist dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.
- b. Jedes Vorstandsmitglied kann in eigener Verantwortung einzelne Rechtsgeschäfte von bis zu 500.- Euro zweimal im Jahr abschließen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500.- Euro bis 3000.- Euro/ Jahr bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze in Summe aller von ihm in einen Kalenderjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bedarf jedes weitere der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses (§ 7.7). Dauerschuldverhältnisse von mehr als 500.- Euro bedürfen immer der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- c. Soweit eine Aufgabe den Zuständigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, haben sich diese untereinander abzustimmen. Einigen sich die Vorstandsmitglieder nicht oder stellen sich Aufgaben, für die eine Zuständigkeitsregelung fehlt, obliegt die Geschäftsführung den Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit mehrheitlicher Beschlussfassung.



§ 7: Vereinsausschuss

7.1 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand (siehe § 6 der Satzung)
- b. dem Kassier
- c. dem Schriftführer
- d. dem Jugendleiter
- e. je einem Vertreter der bestehenden aktiven Abteilungen
- f. bis zu zwei Beiräten mit Sonderaufgaben

7.2 Er setzt den Termin und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen fest.

7.3 Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte.

7.4 Er führt die Aufsicht über die Finanzen und entscheidet über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 10 000.-€, soweit darüber nicht der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden kann, sowie über Dauerschuldverhältnisse von über 500.- €.

7.5 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

7.6 Ihm obliegt die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die die Aufgaben von während der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern kommissarisch wahrnehmen.

7.7 Er entscheidet über Gründung und Auflösung von Abteilungen.

7.8 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

7.9 Wählbar in den Vereinsausschuss sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

7.10 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

7.11 Er ist mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand einzuberufen.

7.12 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

7.13 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.



7.14 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese verbleibt beim Schriftführer, eine Kopie erhalten die Mitglieder des Vorstandes.

§ 8: Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst am Jahresanfang.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a. dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird

oder

- b. dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

8.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

8.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden ist. Die Mitgliederversammlung kann die Beratung und Entscheidung dem Ausschuss übertragen.

8.6 Die Versammlungsleitung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

8.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8.8 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme eines Amtes vorliegt.

8.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstände
- b. die Entlastung des Vorstandes



- c. die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
- d. die Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre, die bei der Versammlung Bericht erstatten
- f. die Entgegennahme der Berichte der Jugend- und Abteilungsleiter
- g. Satzungsänderungen (§ 9)
- h. Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern (§ 4.4)
- i. Entscheidung über allgemeine Ehrungen
- j. Festsetzung der Beitragshöhe
- k. Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10 000.-€ (s. §§ 6.7 und 7.7)

8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes, wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10: Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



§ 12: Mitgliedsbeiträge

12.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Ausschuss kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

12.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

12.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragszahlung hat bargeldlos, über ein **SEPA-Basis-Lastschriftmandat**, zu erfolgen.

§ 13: Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

a. es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat,

oder

b. zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

13.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

13.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

13.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

13.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

13.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Arnstein mit der Maßgabe zu übergeben, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Binsfeld zu verwenden. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.



§ 14 Datenschutzverordnung

14.1 Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Datenschutzordnung

15.1 Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Sollte der Verein Mitgliederdaten für Zwecke, die über die Durchführung des



Mitgliedschaftsverhältnisses, zur Erfüllung der in der Vereinsatzung niedergelegten Zwecke sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen hinaus gehen, erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins, Vereinszeitung usw.) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

15.2 Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Die personenbezogenen Daten werden in einem privaten EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

15.3 Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

15.4 Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Landesverband und den angeschlossenen Verbänden, an einem bestimmten Stichtag des Kalenderjahres, zu melden. Die Datenweitergabe an den Landesverband und seinen angeschlossenen Verbänden, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.



Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Landesverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. Leistungs-Prüfungen und ähnliches)
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Gruppierungen/Abteilungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinsatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Landesverband und dessen angeschlossenen Verbänden, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw.

bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

15.5 Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des BLSV kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Landesverband und dessen angeschlossenen Verbände übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Landesverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Landesverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Landesverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

15.6 Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschriften des BLSV über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene



Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den BLSV von dem Widerspruch des Mitglieds.

15.7 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der **Vereinshomepage** bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Für Mitglieder der Abteilung Fußball, findet auch die Datenschutzverordnung und Datenschutzordnung des FV Stetten / Binsfeld / Müdesheim Anwendung und ist gültig.



15.8 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz, steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit in Bayern zur Verfügung.

Sie können auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München

Besuchen: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Anrufen: 089 212672-0

Faxen: 089 212672-50

Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de

§ 16: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. September 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereines treten damit außer Kraft.

Binsfeld 20. November 2020

Edwin Schraud, Vorstand Anlagen und Wirtschaft

Peter Bächer, Vorstand Finanzen und Verwaltung